

Kalmitzstraße 1; Schinzinger, W., Capri, Casa Solitaria; Obrist, Frl. Amaranth, München, Karl Theodorstraße 24; Schmitthenner, Professor Dr., Heidelberg, Scheffelstraße 2; Schnapper, Frl. Nelly, Frankfurt a. M., Schumannstraße 49; Seitz, Robert und Frau Ilse, München, Glückstraße 8a, III.; Simon, Dr. Carl, Frankfurt a. M., Arnsteinerstraße 13; Ubbelohde-Doering, Dr. Heinrich, Gossfelden bei Marburg a. Lahn; Volkhardt, Frau Ida, München, Bavariaring 14.

#### MITARBEITER

Herr Dr. Lo und Herr Morgner sind aus den

Diensten des Instituts ausgeschieden. Als Mitarbeiter neu hinzugekommen sind: Frl. Viktoria Contag, Assistentin, und Herr Ting Wen Yüan, chinesischer Assistent und Lektor.

#### BEFREUNDETE VEREINE

Der Hauptverband chinesischer Studenten hat eine deutsche Bibliothek eingerichtet und bittet, ihm dafür geeignete Werke geschenkwiese zu überlassen. Bei der Bedeutung der Vereinigung für den deutsch-chinesischen Kulturaustausch schließen wir uns dieser Bitte an und sind gerne bereit, etwaige Stiftungen weiter zu leiten.



#### STIFTUNGEN

Probsthain, A., London: Dubs, Homer H. Hsüntze, The moulder of ancient Confucianism, London 1927.

Oscar Schloß: Geiger, Wilhelm, Samyatta — Nikaya, aus dem Pali Kanon der Buddhisten, 2. Bd. — Garbe, Richard, Indische Reiseskizzen — Nyanatiloka, Das Wort des Buddha — Nyanatiloka, Die Fragen des Milindo — Nyanatiloka, Systematische Pali-Grammatik — Bachhofer, Dr. Ludwig, zur Datierung der Gandhara Plastik —

Silacara, Bhikkhu, The Majjhima-Nikaya, the first fifty discourses from the collection of the medium length discourses of Gotama the Buddha — Stcherbatsky, Erkenntnistheorie und Logik, sämtliche im Oskar Schloß Verlag, München-Neubiberg.

Professor H. Schmitthenner: Biot: Dictionnaire des villes et arrondissements dans l'Empire de Chine. Wir danken den Gebern auch an dieser Stelle herzlich für das dem Institut erwiesene freundliche Interesse.

## BÜCHERSCHAU

LEANG K'I TSCHAO. LA CONCEPTION DE LA LOI ET LES THÉORIES DES LÉGISTES À LA VEILLE DES TS'IN. PÉKIN 1926.

Unter diesem Titel haben Jean Escarra und Robert Germain einige Kapitel aus der

„Geschichte der politischen Theorien bis zur frühen Ts'inzeit — einem noch unübersetzten Werke — herausgegeben und mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen. — Die Abhandlung gibt sowohl einen Ueberblick über

die Grundlagen chinesischer Rechtsauffassung und -philosophie als eine ausführliche Darstellung und Kritik der sogenannten Rechtsschule.

Das erste Kapitel befaßt sich mit der Entstehung des Rechts und der Entwicklung des Rechtsgedankens im Altertum. Anders als in Europa sind die gesellschaftlichen Bindungen zur Blütezeit der alten Kultur nur durch die Sitte gegeben. Das Wort „Recht“ ist ursprünglich fast identisch mit „Strafe“. Die Sphäre des Familienrechts, der Ordnung der privaten und öffentlichen Rechtsbeziehungen ist gewohnheitsmäßig durch die Sitten und ethischen Normen geregelt. Nur als Sanktion außerrechtlicher Normen hat die Strafe das Recht einzugreifen. Stets bleibt daher das Recht von sekundärer Bedeutung gegenüber der Sitte, der natürlichen Ordnung. Selbst seine technische Geltung ist abhängig von der Uebereinstimmung mit dem Sittlichen. Von dort empfängt das Recht auch seine Rechtfertigung: Die klassische Straftheorie ist nicht Vergeltungs- sondern Besserungstheorie. (Und zwar in viel stärkerem Maße als bei uns: bei der Einheit rechtlicher und sittlicher Pflicht ist die bezweckte Besserung nicht bloß eine bürgerliche, sondern eine moralische.)

Zur Tsch'un-Ts'iu Zeit beginnt man, die Gesetze öffentlich bekannt zu machen, sie als selbständige Normen, autonome Sätze aufzustellen, die keine Abhängigkeit mehr vom Gesetz des Himmels haben. Wie in Europa ist jetzt das Recht eine Macht für sich, die ihre Autorität aus sich selbst nimmt. Diese Entwicklung wird von der konfuzianischen Schule bekämpft und getadelt, von der Rechtsschule zur Basis einer Rechts- und Staatstheorie genommen, die sich in der Ts'indynastie auswirkt. Der konfuzianischen Staatsordnung durch die Sitten stellen Kuantse, Yin Wen und Han Fe die Lehre von der Regierung durch die Gesetze gegenüber.

Beziehungen dieser Rechtsschule zu den anderen philosophischen Schulen sind aber dennoch vorhanden. Von den Konfuzianern ist der Gedanke übernommen, daß das Recht substanzial auf die Sitte bezogen ist. Doch bleibt diese Bezogenheit bei der Rechtsschule irrelevant, wird nicht kritischer Maßstab wie bei den Konfuzianern, wo nur das Recht richtig ist, das der Einheit von Natur und Kultur, dem Weg des Himmels und den Ursachen der menschlichen Ereignisse entspricht. (Man kann geradezu von *ius divinum seu naturale*

reden!) Den Rechtslehrern ist die Uebereinstimmung zur Sitte nicht Geltungsgrund, sondern nur Seinsgrund. Taoistischen Ursprungs ist der Gedanke, daß das Recht ein notwendiger Behelf gleich Maßen und Gewichten sei; liegen Gesetze und Maße einmal fest, so kann man sie einfach benutzen, ohne in dieser Richtung noch handeln, neues unternehmen zu müssen (Wu We). Zudem stellt das Recht ein Mittel zur Gleichgestaltung aller Einzelwillen der Menschen dar. (Diese überindividuelle Uebereinstimmung wird freilich bei Laotse nicht durch das Gesetz, sondern durch das Tao erlangt!) Auch Kungtses Lehre von der Notwendigkeit der richtigen Namen und Begriffe ist von Yin Wen übernommen worden. Die Richtigstellung der Namen ist aber nur Vorstufe zur Aufstellung der Gesetze.

Von Mo Ti stammt das Ziel der Rechtslehrer: der Universalismus. Mittel zur Einheit aller Menschen ist das Recht, die gemeinsame Richtschnur.

Schon Mo Ti erfaßt das Recht erstmalig als Maßstab für das Handeln. Damit tritt an Stelle des konfuzianischen Sanktionsbegriffs der Begriff der Norm, die ganz selbständig besteht und formales Erkenntnismittel unredlichen und redlichen Tuns wird. (Dieser Gegensatz hat eine Parallele in unserer Rechtsphilosophie in der Kulturtheorie Max Ernst Mayers und der Rechtsnormentheorie Bindings. Die erstere dürfte der konfuzianischen Rechtslehre entsprechen.)

Die Rechtslehre ist zu trennen von der Lehre Schen Tses (Schen Pu Hai), der in vielem mit Han Fe übereinstimmt, aber dem Fürsten jede Willkür, jedes Arbeiten mit geheimen Plänen und Kniffen anstelle (oder neben) der Regierung durch Gesetze gestatten will.

Vor allem aber wendet sich die Rechtsschule gegen die „Regierung durch den Menschen“. Man muß dafür sorgen, daß die gute Staatsverwaltung nicht davon abhängt, daß ein guter Monarch da ist, sondern durch die Gesetze muß alles mechanisch richtig funktionieren. Es soll nichts individuell bedingt sein, sondern alles absolut in Ordnung, ohne daß ein besonders tüchtiger oder guter Herrscher die Gesetze anwendet. Eine extreme Richtung ist sogar der Ansicht, daß sehr weise und tüchtige Beamte weniger geeignet sind zur Regierung durch das Gesetz, als durchschnittliche.

Die konfuzianische Lehre, der Staat müsse durch Sitten und Humanität geleitet werden, wird als

unzeitgemäß abgelehnt, sie gehöre in ein früheres Stadium der Staatsentwicklung. Es gibt nämlich drei Stadien; 1. Die Bindung des Gemeinwesens durch Verwandtschaft. — 2. Die Bindung durch Ehrfurcht vor den Weisen. — 3. Die Regierung durch Fürst, Adel, Beamte. Nur in den ersten beiden Phasen kann die Methode der Humanität wirksam sein, die dritte braucht Gesetze. Auch lag die Brauchbarkeit der konfuzianischen Regierung nach Han Fe nicht an der Methode, sondern daran, daß es damals den Menschen ökonomisch besser ging, da es noch weniger Menschen gab. Also gab es damals weniger Streit. Heute sind die Umstände komplizierter, es gibt mehr Streitigkeiten, da muß man Gesetze anwenden nicht Tugend. Ein wesentlicher Unterschied von europäischem Rechtsleben ist die Publizität allen Rechts. Es gilt für die Rechtsschule als Garantie, daß keine Willkür vorkomme, wenn Beamte und Volk jeden Rechtssatz kennen.

Die Kritik der Rechtsschule gibt Leang K'i Tsch'ao mit vier Argumenten. Der erste Vorwurf ist der, daß auch die Regierung durch das Gesetz Willkür nicht vermeiden kann. Wenn Han Fe sagt, der Fürst schafft das Gesetz, er darf nicht willkürlich handeln, so ist das widerspruchsvoll: denn wer das Gesetz schafft, hat auch notwendig die Kompetenz es außer Kraft zu setzen. Vor allem kann jeder Fürst die Gesetze seines Vorgängers aufheben. Es fehlt bei der Rechtsschule der Gedanke des Konstitutionalismus, der Kontrolle über den Fürsten. So ist doch jederzeit eine willkürliche „Regierung durch den Menschen“ möglich, womit die Rechtslehrer ad absurdum geführt sind.

Der zweite Fehler der Schule ist die Vorstellung, daß die Gesetze ebenso auf den Menschen anwendbar sind, wie Maße und Gewichte auf die Dinge. Das Lebendige entzieht sich dem einfachen Messen. Im Rechtsleben ist erweiterte Auslegung des Gesetzes, arbiträre Lückenausfüllung nötig, da es sich für den Richter nie um eine rein logische Operation, sondern um eine Bewertung eines konkreten Zustandes handelt. (Man denke an die moderne Freirechtslehre in Deutschland!)

Damit verbunden ist das dritte Argument gegen die Rechtslehrer, nämlich die Fehlerhaftigkeit der naturgesetzlichen Art der Rechtsauffassung. Wir müssen hier eine Trennung machen (die Liang K'i Tsch'ao verabsäumt) zwischen der Rechtsschöpfung und der Rechtsauffassung. Ist einmal ein Gesetz

da, so muß es schon wie ein Naturgesetz, unbedingt, funktionieren, aber bei der Schaffung des Rechts, muß man stets die Bedingtheit durch die Kultur beachten, darf den Rechtssatz nicht als absolute und ewig gültige Norm, von der Unwandelbarkeit des Naturgesetzes betrachten. Dies ist ja auch der Fehler der europäischen Naturrechtler.

Endlich ist die Voraussetzung der Rechtsschule, daß das Volk unmündig sei und die Regierenden eine höhere Menschenart, durchaus falsch. Das Volk als wägbare, meßbare, indifferente Masse, von dem sich die Regierenden durch Verstand und höhere Begabung unterscheiden, existiert nicht. Denn die Beziehungen zwischen Herrschenden und Beherrschten sind stets reziprok, stellen eine wechselseitige Beeinflussung dar.

Damit ist aber der mechanische Rationalismus Han Fes vernichtet. Wenn die Menschen nicht unvariable Objekte sind und die Gesetze nicht durch sich selbst wirksam existieren können, so ist stets der die Gesetze anwendende Mensch Hauptfaktor guter Regierung. Es ist vorgekommen, sagt Sün Tsi, daß trotz guter Gesetze Unordnung herrschte, aber nie, daß dies unter einem guten Fürsten der Fall war.

Bloße Gesetzmäßigkeit ist noch weit entfernt vom positiven Guten, tötet alle Persönlichkeit. Dann ist aber auch lebendiges Staatswesen unmöglich. Die Regierung muß stets die Natur des Menschen gänzlich ausdrücken können; und so ist, solange man das Leben als etwas Beseeltes und Geistiges betrachtet, nur die Regierung durch Humanität sinnvoll. Denn: Die Menschen können den rechten Weg groß machen, nicht aber der rechte Weg die Menschen (Lun Yü XV. 28). Diesen Satz wendet Leang K'i Tsch'ao auf die Regierung an: Die Menschen können Gesetze gestalten, nicht aber die Gesetze Menschen. Stephan Kuttner.

T'ANG LEANG LI, „CHINA IN REVOLT“, London W. C. 1. Noel, Douglas 1927, 176 S.

T'ANG LEANG LI, „CHINA IN AUFRUHR“, Leipzig und Wien, C. Weller & Co., 1927, 349 S.  
LOUIS MAGRATH KING, „CHINA IN TUR-MOLL“, London E. C. 4, Heath, Grantham Ltd. 1927, 233 S.

Die gegenwärtigen Verhältnisse in China sind in letzter Zeit sehr häufig das Objekt von Kommentaren gewesen, die die Lage dem auswärtigen Beschauer mit oder ohne Verständnis klar zu machen

suchen. Es ist aber sehr erfreulich, daß nun auch ein Chinese zur Feder gegriffen hat um einmal die andere Seite zu zeigen und zu erklären, was die sich abspielenden Kämpfe für die Chinesen eigentlich bedeuten, doppelt erfreulich, wenn er sich dabei einer so hohen Objektivität befleißigt wie T'ang Leang Li in dem vorliegenden Buch. Der erste Teil des Buches, betitelt: „China im Frieden“, behandelt die kulturellen Grundlagen auf denen die chinesische Kultur seit Jahrtausenden beruht. Die Bedeutung der gesellschaftlichen Beziehungen insbesondere die Rolle der Großfamilie werden gezeigt, dann die Stellung des Kaisers als Mandant des Volkes — denn des Himmels Wille spricht sich in der Stimme des Volkes aus — ferner die Funktionen die der juristische und der Verwaltungskörper in China bis zur Revolution ausübte. Die kulturelle Notwendigkeit all dieser Institutionen wird aus den Grundsätzen der Philosophen und der Volkspsychologie abgeleitet. Der zweite Teil: „China in Ketten“ schildert die Begegnung Chinas mit dem Westen und die daraus sich ergebenden Kollisionen, brandmarkt die Ungerechtigkeiten, denen sich China unter dem Druck physischer Gewalt im Laufe des letzten Jahrhunderts unterziehen mußte und die schließlich zur fast völligen politischen und finanziellen Unterdrückung des Landes führten. Ein eigenes Kapitel ist dem Missionsproblem gewidmet, in dem er harte Worte findet gegen die für Außenstehende wahrhaft unverständlichen Methoden, wie man China Europas Kultur nahebringen wollte. Der dritte Teil: „China in Aufruhr“, zeichnet den Gang der inneren und äußeren Revolution und den des Erwachens des chinesischen Nationalgefühls, der vierte Teil: „China — eine Nation“ berichtet über die Erfolge, die die Chinesen dem inneren Militarismus und dem äußeren

Imperialismus gegenüber bereits errungen haben und der Schlußteil: „China — eine Großmacht“ enthält einen ernsten Appell an die Mächte, die notwendigen Folgerungen aus den bisherigen Geschehnissen zu ziehen und ihre Politik danach einzurichten. Denn China wird in absehbarer Zeit eine Macht sein, mit der man auf der Welt zu rechnen haben wird und es wird nötigenfalls verstehen, der Gewalt Gewalt gegenüberzustellen. Das Buch ist mit Vorreden von Ts'ai Yuan P'ei, dem Kanzler der Reichsuniversität in Peking und von Bertrand Russell versehen. Die deutsche Uebersetzung besorgte Else Baronin Werkmann, sie ist von einem Vorwort von Hans Driesch begleitet.

Ein ganz anderes Buch ist das von King, „China in Turmoil“. Es ist die Frucht der langjährigen Erfahrungen, die der Verfasser auf seinen verschiedenen konsularischen Posten im Inneren Chinas sammeln konnte. Leidenschaftslos und mit feinem psychologischen Verständnis, das sogar den Räuber nicht verdammt, sehen wir seine persönlichen Bekanntschaften, die er sich im Lauf der langen Jahre erwerben konnte, an uns vorüberziehen. Der Provinzialgouverneur, der Politiker, der Soldat, der Beamte, der Diplomat, der Philosoph und viele andere: sie alle sehen wir als Menschen von einem Menschen gezeichnet. Ein Buch, das sich nett liest und gleichzeitig viel zum Verständnis der chinesischen Volksseele beiträgt.  
Hm.

## KUNSTBEILAGEN

Die Kunstbeilage stellt einen Lohan dar, der die rechte Hand im Abhaya Mudra erhoben hat. Die Skulptur stammt aus der Sungzeit. Sie ist aus Holz mit Stoff umwickelt und zeigt noch Spuren einer früheren Bemalung. Die Figur ist 46 cm hoch.

---

BEILAGEN: DIESER NUMMER LIEGEN PROSPEKTE D. FIRMEN FRIEDRICHSEN & Co., HAMBURG, ALEXANDER KOCH, DARMSTADT UND MÜLLER & KIEPENHEUER, POTSDAM BEI, AUF DIE HIERMIT HINGEWIESEN SEI.

---

VERLAG: CHINA-INSTITUT; SCHRIFTFÜHRUNG: RICHARD WILHELM, FRANKFURT A. M., GROSSE ESCHENHEIMER STR. 26  
DRUCK DER GRAPHISCHEN KUNSTANSTALT GEBRÜDER FEY, FRANKFURT A. M., HOLZGRABEN 13